



Sachstand

**Zum Antragsverfahren bei der Geltendmachung eines Impfschadens
nach einer Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2**

Zum Antragsverfahren bei der Geltendmachung eines Impfschadens nach einer Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 006/22
Abschluss der Arbeit: 09.02.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Antragsverfahren zur Versorgung im Zusammenhang mit einem Impfschaden	5
3.	Versorgungsleistungen	6
4.	Fürsorgerische Leistungen	7
5.	Leistungen für Hinterbliebene	8

1. Einleitung

Derzeit sind mindestens 74,5 Prozent der Bevölkerung in Deutschland zweifach gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft.¹ In seltenen Einzelfällen können die Impfungen zu schweren gesundheitlichen Folgen führen. In dem Zusammenhang haben Betroffene Anspruch auf staatliche Versorgungsleistungen.² Ein Versorgungsanspruch im Falle eines Impfschadens beruht auf § 60 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)³. Bei einem Impfschaden handelt es sich nach § 2 Nr. 11 IfSG um die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung.⁴

Das für die Impfstoffsicherheit zuständige Paul-Ehrlich-Institut (PEI) erfasst Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2. Nach dem aktuellen Sicherheitsbericht des PEI⁵ gehen pro 1.000 Impfdosen 0,2 Meldungen hinsichtlich schwerwiegender Reaktionen ein. Dazu zählen u. a. Entzündungen des Herzmuskels (Myokarditis) oder des Herzbeutels (Perikarditis), anaphylaktische Reaktionen (allergische Sofortreaktionen), Thrombosen zum Teil in Kombination mit einer Verminderung der Zahl der Blutplättchen (Thrombozytopenie) und das Guillain-Barré-Syndrom (neurologische Erkrankung durch eine überschießende Autoimmunreaktion).

Der vorliegende Sachstand beschreibt das Antragsverfahren bei der Geltendmachung eines Impfschadens und gibt einen Überblick über mögliche Versorgungs- sowie Fürsorgeleistungen.

-
- 1 Impfdashboard mit Stand vom 8. Februar 2022, abrufbar unter <https://impfdashboard.de/>. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 8. Februar 2022. Nahezu 55 Prozent der Bevölkerung in Deutschland haben zudem eine Auffrischungsimpfung erhalten.
 - 2 Die Anzahl der Anträge auf Anerkennung von Impfschäden insgesamt und die Anzahl der anerkannten Impfschäden ist aufgeschlüsselt nach Bundesländern für die Jahre 2009 bis 2019 abrufbar über die Nationale Lenkungsgruppe Impfen, Aktualisierung des Nationalen Impfplans (NIPs): Abfrage der Anzahl Anträge und Anerkennungen von Impfschäden bei den Ländern unter https://www.nali-impfen.de/fileadmin/pdf/Zusammenstellung_Impfschaeden_2009-2019_aktuell_2021-02-04.pdf.
 - 3 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162).
 - 4 Zu den rechtlichen Voraussetzungen eines Versorgungsanspruchs im Falle eines Impfschadens siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Geltendmachung eines Impfschadens: Rechtliche Voraussetzungen bei einer Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, WD 9 – 3000 – 099/21, Sachstand vom 9. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/878100/0d467f253a631b25461f939e801894db/WD-9-099-21-pdf-data.pdf> sowie Zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht: Medizinische Kontraindikationen und Versorgung bei einem Impfschaden, WD 9 – 3000 – 115/21, Sachstand vom 21. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/879440/838b75f4d8522fde41292f57741cf477/WD-9-115-21-pdf-data.pdf>.
 - 5 Sicherheitsbericht des PEI, Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19 seit Beginn der Impfkampagne am 27.12.2020 bis zum 30.11.2021, abrufbar unter <https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-11-21.pdf?blob=publicationFile&v=9>.

2. Antragsverfahren zur Versorgung im Zusammenhang mit einem Impfschaden

Die Versorgung aufgrund eines Impfschadens muss gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 IfSG beantragt werden. Zahlungsverpflichteter ist nach § 66 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a IfSG das Bundesland, in dem der Schaden verursacht worden ist.⁶ Sachlich zuständig für die Versorgungsleistung sind nach § 64 Abs. 1 S. 1 IfSG i. V. m. § 2 S. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG)⁷ die Versorgungsämter als diejenigen Behörden, die für die Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)⁸ zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit können die jeweils zahlungsverpflichteten Länder gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 IfSG durch Rechtsverordnung selbst festlegen. So sind z. B. in Bayern das „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ mit Regionalstellen in den sieben Regierungsbezirken und in Berlin das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig.⁹

Die Versorgungsämter stellen Formulare für die Beantragung zur Verfügung. Abgefragt werden dabei neben den Angaben zur Person auch solche zur Impfung wie Tag und Ort der Impfung, verwendeter Impfstoff und impfende Person. Der Impfpass oder ein sonstiger Nachweis, aus dem der verwendete Impfstoff hervorgeht, ist beizufügen. Weiter werden Informationen zu (auch vor der Impfung) aufgetretenen Gesundheitsstörungen, zur ärztlichen Behandlung und zur Krankenkassenzugehörigkeit abgefragt. Sollte die Impfung im Kindesalter stattgefunden haben, sind weitere Angaben erforderlich. Zudem wird teilweise nach angemeldeten Schadensersatzansprüchen aufgrund der Impfung z. B. gegenüber der Ärztin bzw. dem Arzt gefragt. Ein Leistungsbezug nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und zum Teil auch ein gesetzlicher Rentenbezug sowie eine Unfallrente müssen ebenfalls angegeben werden. Auch ist eine Erklärung beizulegen, aus der sich das Einverständnis mit der Einholung von medizinischen Unterlagen einschließlich einer Schweigepflichtentbindung ergibt.¹⁰

-
- 6 Für bestimmte im Ausland vorgenommene Impfungen richtet sich der Entschädigungsanspruch nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 IfSG gegen das Bundesland, in dem die oder der Geschädigte zum Zeitpunkt der Antragstellung den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder – mangels eines solchen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – zuletzt hatte.
- 7 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel 156 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).
- 8 Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist. Das BVG wird ab dem 1. Januar 2024 in das SGB XIV überführt.
- 9 Die einzelnen Versorgungsämter sind abrufbar über Familienratgeber unter: <https://www.familienratgeber.de/schwerbehinderung/schwerbehindertenausweis/versorgungsamt.php>.
- 10 Siehe z. B. BayernPortal, Impfschaden, Beantragung einer Entschädigung, Formulare, abrufbar unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/5252708925148> sowie Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales, Impfschaden nach Corona-Impfung (Covid-19-Impfungen) sowie andere Impfungen, Antrag auf Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), abrufbar unter <https://www.berlin.de/lageso/versorgung/soziales-entschaedigungsrecht/impfgeschaedigte/>. Als durchschnittliche Bearbeitungszeit gibt z. B. Berlin 270 Tage an (<https://service.berlin.de/dienstleistung/330703/>).

Das zuständige Versorgungsamt beurteilt zunächst fachlich, ob die eingetretene gesundheitliche Schädigung durch die Impfung verursacht wurde. Das Ablaufverfahren erläutert z. B. Bayern wie folgt:

„Den Antrag können Sie formlos beim zuständigen Zentrum Bayern Familie und Soziales (oder jeder anderen Behörde) stellen. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales prüft den Sachverhalt. Zunächst muss festgestellt werden, ob eine öffentlich empfohlene Impfung oder eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (im Regelfall auch öffentlich empfohlen) vorliegt. Sodann werden bei den behandelnden Krankenhäusern und Ärzten die Unterlagen zu den gesundheitlichen Schädigungen eingeholt und geprüft; ggf. erfolgt eine Begutachtung, um die gesundheitlichen Folgen und deren Zusammenhang mit der Impfkomplikation festzustellen. Im Anschluss wird geprüft, welche Leistungen Ihnen zustehen können; das hängt von den konkreten Bedürfnissen der geschädigten Person ab.“¹¹

3. Versorgungsleistungen

Wird ein Impfschaden anerkannt, so ist nach § 60 Abs. 1 S. 1 IfSG das BVG entsprechend anwendbar. Die im BVG enthaltenen Versorgungsleistungen bemessen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf und setzen sich aus mehreren Einzelleistungen zusammen (Geld- und Sachleistungen). Die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung und die Pflegezulage können nach § 9 Abs. 2 BVG auch in Form eines „Persönlichen Budgets“¹² erbracht werden. Als Versorgungsleistungen kommen nach den §§ 9 und 30 Abs. 3 BVG vor allem in Betracht:

- Beschädigtenrente¹³,
- Heil- und Krankenbehandlung¹⁴ einschließlich heilpädagogische Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen nach § 62 IfSG,

11 BayernPortal, Impfschaden; Beantragung einer Entschädigung, Verfahrensablauf, abrufbar unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/5252708925148>.

12 Näheres zum Persönlichen Budget ist in § 29 Neuntes Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Zweck des Persönlichen Budgets ist es, den Berechtigten eine größere Selbstbestimmung und Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Teilhabe zu sichern. Siehe auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Teilhabe, Persönliches Budget, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Persoeliches-Budget/persoeliches-budget.html>: Anstelle der Dienst- oder Sachleistungen erhalten die berechtigten Personen ein Budget: „Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit werden Menschen mit Behinderungen zu Budgetnehmer*innen, die den ‚Einkauf‘ der Leistungen eigenverantwortlich, selbständig und selbstbestimmt regeln können; sie werden Käufer, Kunden oder Arbeitgeber. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie so selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Person zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll.“

13 Die Höhe der Geldleistungen bemisst sich am Grad der Schädigungsfolgen (GdS). Der Anspruch auf eine monatliche Rente beginnt nach § 31 BVG bei einem Gds von 30.

14 Konkrete Beispiele für die Heil- und Krankenbehandlung finden sich beim Zentrum Bayern Familie und Soziales, Heil- und Krankenbehandlung, abrufbar unter <https://www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/leistungen/heilbehandlung/index.php>.

- Pflegezulage und Berufsschadensausgleich sowie
- Bestattungsgeld.

Die Rentenleistungen, die sowohl dem Ausgleich schädigungsbedingten Mehraufwandes dienen, als auch ideellen Charakter haben, werden ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht.¹⁵ Die weiteren Leistungen dienen als Einkommens- oder Unterhaltersatz und hängen daher vom Einkommen und Vermögen des Berechtigten ab.¹⁶

4. Fürsorgerische Leistungen

Darüber hinaus kommen je nach Einzelfall fürsorgerische Leistungen nach den §§ 25 ff. BVG, die von den Fürsorge- und Hauptfürsorgestellen auf Antrag¹⁷ gewährt werden, in Betracht.¹⁸ Eine Liste der Hauptfürsorgestellen kann der Broschüre zu den Fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung¹⁹ entnommen sowie auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)²⁰ eingesehen werden. Die fürsorgerischen Leistungen gibt es in Form von Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Sie können aber ebenso zum Teil in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden.²¹ Wichtige fürsorgerische Leistungen sind insbesondere:

-
- 15 Plagemann, Hermann/Baumann, Katja, Soziale Entschädigung in Zeiten der Pandemie, in: COVID-19 und Recht (CoVuR) 2021, S. 514-522 (519).
- 16 BMAS, Soziale Entschädigung, Informationen zur Sozialen Entschädigung, 21. Dezember 2020, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung-art.html>.
- 17 Die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge sind von Amts wegen zu erbringen, wenn dem Leistungsträger die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind. Ein Antrag auf Leistungen der Fürsorge ist in Berlin abrufbar über das Serviceportal Berlin, Opfer - Fürsorgerische Leistungen (Kriegsofopferfürsorge) nach dem Sozialen Entschädigungsrecht am Standort LAGeSo - Soziales Entschädigungsrecht – Versorgung und Fürsorge unter <https://service.berlin.de/dienstleistung/325563/standort/328040/>.
- 18 Die Höhe der Ausgaben und Einnahmen sowie die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger für fürsorgerische Leistungen sind aufgeschlüsselt nach der Rechtsgrundlage für das Jahr 2018 abrufbar über das Statistische Bundesamt, Statistik der Kriegsofopferfürsorge, 23. September 2019 unter <https://www.destatis.de/DE/The-men/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Publikationen/Kriegsofopferfuersorge/kriegsofopferfuersorge-5227301189004.html>.
- 19 BMAS, Fürsorgerische Leistungen der Sozialen Entschädigung, Stand: Januar 2021, S. 65 ff., abrufbar unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a106-fuersorgerische-leistungen-der-sozialen-entschaedigung.pdf?__blob=publicationFile&v=5.
- 20 BIH, Kontakt Soziale Entschädigung, Hauptfürsorgestellen, abrufbar unter <https://www.bih.de/soziale-entschaedigung/kontakt/>.
- 21 Möglich sind beispielsweise die Gewährung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben oder der Hilfe zur Pflege als Persönliches Budget, vgl. BMAS, Fragen und Antworten zum Persönlichen Budget, Frage: Welche Leistungen zur Teilhabe kommen für ein Persönliches Budget in Betracht?, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Persoeliches-Budget/Fragen-und-Antworten/faq-persoeliches-budget.html>.

-
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG),
 - Krankenhilfe (§ 26b BVG),
 - Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG),
 - Altenhilfe (§ 26e BVG),
 - ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG),
 - Erholungshilfe (§ 27b BVG),
 - Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG).

Die fürsorgerischen Leistungen sind grundsätzlich vom Einsatz von Einkommen und Vermögen abhängig, es sei denn, der Bedarf besteht ausschließlich wegen einer Schädigung (§ 25c Abs. 3 S. 2 BVG).

5. Leistungen für Hinterbliebene

Auch Hinterbliebene von Geschädigten erhalten nach § 60 Abs. 4 IfSG auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen Versorgung in entsprechender Anwendung der §§ 38 ff. Zum Teil werden diesbezüglich spezielle Anträge zur Verfügung gestellt.²² Versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind abweichend von § 38 Abs. 1 BVG nicht allein „die Witwe, der Lebenspartner, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie“. Hinterbliebene einer eheähnlichen Gemeinschaft, die nach dem Versterben der Partnerin bzw. des Partners an den Schädigungsfolgen unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit ein gemeinsames Kind betreut, hat während der ersten drei Lebensjahre des Kindes ebenfalls einen Versorgungsanspruch (§ 60 Abs. 4 S. 2 IfSG).

22 Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales, Impfschaden nach Corona-Impfung (Covid-19-Impfungen) sowie andere Impfungen, Leistungen für Hinterbliebene nach dem Infektionsschutzgesetz –IfSG, abrufbar unter <https://www.berlin.de/lageso/versorgung/soziales-entschaedigungsrecht/impfgeschaedigte/>.